

Preisblatt 1 (Preise gültig ab dem 01.01.2012)

A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

a1. Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	41,22	0,18
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	48,81	0,49
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	51,97	0,65
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	30,12	1,71

Preise zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

a2. Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	5,72	1,60
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	6,06	2,20
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,72	2,42
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	8,12	2,59

Preise zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW u.M.	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,87	0,18
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	8,14	0,49
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,66	0,65
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	5,02	1,71

Preise zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

III. Preisregelung Wärmeanwendung

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehranspruchnahme

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

Als HT-Zeit gelten die Stunden

- ❖ Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- ❖ Samstags, Sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Für die Blindstrommehranspruchnahme gilt folgender Preis 0,92 ct/kvarh

C) Messung und Abrechnung

Der Messpreis für leistungsgemessene Entnahmestellen setzt sich aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ zusammen. Bei Messung durch die KEVAG Verteilnetz GmbH werden die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ in Ansatz gebracht.

- Messstellenbetrieb

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlerersatz gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	398,16 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	170,76 €/Jahr
- Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	228,16 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	160,56 €/Jahr
- Messung und Ablesung 81,85 €/Jahr
- Abrechnung 276,47 €/Jahr
- Kommunikationsanschluss

Bereitstellung eines Kommunikationsanschlusses durch den Verteilnetzbetreiber über

GSM-Modem	80,00 €/Jahr
-----------	--------------
- Unterspannungsseitige Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag berücksichtigt.

Die Preise für die Netznutzung (Ziffer A) erhöhen sich hierbei um 4 %

D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifikunden in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

E) Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)

Die Mehrkosten gemäß KWK-G betragen

für Letztverbrauchergruppe A	0,002 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWK-Aufschlag 2012 finden Sie unter

<http://www.eeg-kwk.net>.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

F) Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen Internetveröffentlichung.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben und beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,151 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

G) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.